# S A T Z U N G

Schützen- und Bürgerverein "Die Schimmelhäuer" Kaltenbach – Bellingroth 1925 e.V.

#### § 1

## Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen
  Schützen- und Bürgerverein "Die Schimmelhäuer"
  Kaltenbach Bellingroth 1925 e.V.
- Der Verein hat seinen Sitz in Kaltenbach.
  Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach unter der Nummer VR 338 eingetragen.
  Er ist Mitglied des Landessportbundes NRW e.V. und der zuständigen Fachverbände.
- 3. Der Schützen- und Bürgerverein "Die Schimmelhäuer" Kaltenbach – Bellingroth 1925 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist:

- a) Die Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports, der Gymnastik und der sportlichen Jugendarbeit.
- b) Die Wahrnehmung kultureller Aufgaben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen, Pflege des Brauchtums, Instandhaltung der Ehrenmale in Kaltenbach und Bellingroth.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

## Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
- Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, an.
- 4. Jedem Mitglied, das sich in ganz besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann die Ehrenmitgliedschaft durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, nach Vorschlag des Vorstandes, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden zugesprochen werden.

Mitglieder, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, werden automatisch Ehrenmitglieder, sofern sie mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sind.

## Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Es besteht beim Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 4

#### Beiträge

- 1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### § 5

#### Vereinsausschluss

- 1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
  - a) Vereinsschädigendem Verhalten;
  - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung;
  - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz dreimaliger Mahnung in schriftlicher Form.

 Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von allen Mitgliedern gestellt werden. Jeder Antrag auf Ausschluss ist schriftlich zu begründen und mit genauen Angaben des Beweismaterials dem Vorstand einzureichen.

#### § 6

#### Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen einen Vereinsausschluss (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

#### § 7

## Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- d) Die Mitgliederversammlung
- e) Der Vorstand

#### § 8

# Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal des Jahres statt.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder *oder* durch Veröffentlichung in lokalen Presseorganen und Schaukästen des Vereins in Kaltenbach und

- Bellingroth. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge:
  - Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so entscheidet über diesen Antrag die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

#### Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Geschäftsführer
  - dem Festleiter

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus

- dem stellvertretenden Schatzmeister
- dem stellvertretenden Geschäftsführer
- dem stellvertretenden Festleiter
- dem Pressesprecher
- den Schießwarten
- den Jugendwarten
- dem Hauptmann
- den Hallenwarten
- dem König (jedoch nur für die Dauer seiner Amtszeit)
- 2. Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 3. Der Vorsitzende, oder bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner
  Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- Es ist ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten,
  Orden, Ehrenzeichen und Dienstgrade zu verleihen.
- 6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## § 10

# Gesetzliche Vertretung

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können sich im Innenverhältnis gegenseitig vertreten.

#### § 11

# Jugend des Vereins

Zur Förderung des Nachwuchses ist dem Verein eine Jugendschützengruppe angeschlossen, die durch einen Jugendwart im Vorstand vertreten wird. Eine besondere Jugendordnung regelt die Tätigkeiten und legt die Pflichten und Rechte fest.

#### § 12

#### Ausschüsse

- Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den geschäftsführenden Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## § 13

## Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

#### § 14

## Geschäftsordnung

Besondere Beschlüsse, welche auf einer Mitgliederversammlung oder einer Vorstandssitzung gefasst werden und die für den Verein von maßgeblicher Bedeutung sind, werden in einer Geschäftsordnung festgehalten und der bestehenden Satzung beigefügt.

#### § 15

# Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters.

## § 16

# Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierten der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Engelskirchen unter der Auflage, dass die Gemeinde dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern das Vereinsvermögen zur Begleichung der Schulden des Vereins nicht gebraucht wird.

Die Satzung wurde am 17. März 2017 von der ordentlichen Mitgliederversammlung angenommen.

Die Satzung tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Oktober 1998 außer Kraft.

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
1. Schatzmeister	1. Geschäftsführer
 1. Festleiter	